

Merseburger Tageblatt

Kreisblatt

Kingenspreis für bis jetzt. Umklezettel oder deren Raum 25 Pf., für Crispin, kleine Krüge, Handball und Tennis, 10 Pf., für die Zeitung die erste Ausgabe. Umklezettel oder deren Raum 25 Pf., für die Zeitung die erste Ausgabe. Umklezettel oder deren Raum 25 Pf., für die Zeitung die erste Ausgabe.

Beitung für Stadt u.

mit „Ausstrichem



Kreis Merseburg

Sonntagsblatt

Amtliches Anzeigblatt der Merseburger Kreisverwaltung und vieler anderer Behörden.

Nachdruck amtlicher Bekanntmachungen ist nur nach Vereinbarung gestattet.

Nr. 79.

Mittwoch, den 4. April 1917.

157. Jahrgang.

Amtliche Anzeigen.

Seite 7 betr.:

1. Vertrieb von Volkstafeln.
2. Verfüllungsverbot für Kriegsbücher.
3. Amtliche Fürsorgestelle für Kriegshilfsinteressen.

Tageschronik

Nikolai Nikolajewitsch auch in Haft.
Der Heilige Synod freit.
Wilson soll beim Anbruch die Erklärung des Krieges
gestandes mit Deutschland beantragt haben.
Hindenburgs Dank an die Eisenbahner.

Englands Achillesferse.

Das irische Problem ist seitlich der großbritannischen Regierung wiederum ein Alp auf die Brust. Lord George Geyke, seinem Vorgänger als Außenminister der englischen Flotte, General Warwell, in Irland erneut seine Maßnahmen gegen die irischen Aufständigen zu beschleunigen, da die „Feuerwehr“ in London durch den irischen Aufstand in der Arbeit behindert ist. Die irische Frage ist für England nie so gefährlich gewesen wie jetzt, denn mit einem Male erheben sich gebietend die natürlichen historischen Rechte vor dem künftigen Sieger der „britischen Interessen“.

Was ist Irland, wer kennt es, wer hat sich eingehend mit ihm beschäftigt? Wir wissen über Tibet und die Kolonien der Südsee fast besser Bescheid als über das vor unserer Tür liegende Irland. Wieder macht sich hier die glänzende Organisation der englischen Presse bemerkbar, deren Bestreben es seit Jahrzehnten ist, Irland zu isolieren und von den parlamentarischen Beschlüssen über die irischen Angelegenheiten nur das durchzulassen, was die öffentliche Meinung nicht aufheben kann über die Stellung des Landes zu Großbritannien. Seit 1803 kämpfen die Iren um ihre Freiheit. Wie oft ist ihnen die Selbstregierung (home rule) versprochen worden, wenn England keine anderen Absichten erreichen wollte. Keinen eigenen Grund und Boden dürfen die Iren besitzen. Die Folge dieser englischen Freiheit der kleinen Völker, um die England bekanntlich auch jetzt den Krieg führt, ist Auswanderung. Wir hören aus Amerika die Stimmen der Iren zu uns herüberdringen. Der Sieg der deutschen Waffen zur Erhebung ihres irischen fruchtbarsten Landes ist ihr heißer Wunsch.

England aber zittert vor einer gewaltigen Erschütterung der irischen Frage, die der letzte Krieg herausfordern könnte. Mehr vielleicht als um Ägypten und Indien fürchtet es um Irland. Ohne Ägypten und Indien wäre Englands Weltmachtstellung wohl im Kern erschüttert, aber seine Weltstellung zur See wäre noch nicht gebrochen. Die Trennung Irlands von England dagegen bedeutete den Zusammenbruch der englischen Weltstellung zur See überhaupt, denn ein selbständiges Irland schlägt dem britischen Inselreich die Tore zum Atlantischen Ozean und damit zu den Weltmeeren zu.

Wäre ich anstatt nach Ägypten nach Irland gegangen, so war es aus mit dem britischen Reich? Hat Napoleon I. auf St. Helena zu spät eingesehen. Sollte England sein Verhältnis Irland gegenüber nicht ändern, so mag das Land noch eine Zeitlang ihm gehören, nicht aber für immer, und der Verlust Irlands ist der Todesstoß nicht nur der Größe, sondern der Existenz Englands“, schrieb der Historiker Niebuhr.

Die englische Politik beweist uns die Mächtigkeit dieses Vertriebes aufs deutlichste. Das rücksichtslose britische Regiment, das seit Jahrhunderten in Irland jedes Aufwachen freierer Selbstständigkeit erdrückt, liegt das Siegel darunter. Irland, so wollen die Engländer die Welt glauben machen, sei ein verdohrtes Land mit einer geistig und sittlich minderwertigen Bevölkerung, ohne wirtschaftliche Hilfsquellen und kaum fähig, sich selber zu erhalten. Aber die Wahrheit ist, daß die 2 Millionen Iren gewerkschaftlich und geistig denkend sind, deren Fleiß und Intelligenz schon damit bewiesen werden kann, daß der Handel Irlands mit Groß-

britannien dem Handel Englands mit Indien gleichkommt, um 13 Millionen Pfund größer ist, als der mit Deutschland und um 40 Millionen Pfund den ganzen Handel mit den Vereinigten Staaten übersteigt!

Schon diese eine Tatsache läßt uns ein Licht aufgehen über die wirtschaftliche Verengung Irlands. Dieses an Schladt, Weinbauern und Viehhältern reiche Land darf nur mit England Handelsbeziehungen eingehen, sonst mit keinem anderen Lande der Welt! Jetzt verstehen wir, weshalb der Briten eiferfüchtig darauf bedacht ist, Irland nicht in den Besitz eines Hafens kommen zu lassen, obwohl es mit seiner ganzen Breite dem Meer zugewandt ist. Es hätte nicht nur einen, sondern 40 der schönsten Häfen Europas, aber sie alle liegen verfallen und unbenutzt. Was hat sich England aufregt, als Österreich den Serben einen Hafen an der Adria verweigert! Was tut es mit Irland! Mit über 1000 Meilen Meeresküste hat es Irland in den Jahren der Abhängigkeit verfallen, für den es keinen Vergleich in der neueren Geschichte gekannter Völker gibt.

„Britische Interessen!“ Sie spielen hier nicht nur mit, sondern sie stehen hier auf dem Spiele. Was der alte Geschichtsschreiber Richard Cox in seiner Geschichte Irlands 1880 schon dem König Eduard III. offenberührt zu Gemüte führte, daß Irland auf einer Welt Handelsstraße liegt, und daß alle englischen Schiffe, die nach Ost, Westen und Süden fahren, gleichsam zwischen den Häfen von Brest und Baltimore gleichsam in ihrer Fahrt liegen, und wie er hinzusetzte, daß die Ausfuhr irischer Wolle jeder halb die englische Konfektion ruinieren würde“, das hat sich Wort für Wort bis heute nicht geändert. Nur, daß die Entwicklung der Dinge inzwischen auf eine Höhe der Zwangszustände ungeschämter denn je stürzbeht.

In London hört man die Sturmzeichen ganz genau. Lord George weiß zunächst nichts anderes, als sich die Ehren zu erhalten, denn durch U-Bootkrieg, Hungersnot und eigenen Lande, verpöndete Offensiven im Westen, russisches Chaos u. a. tobt es von allen Seiten an ihn heran.

Die russische Revolution.

Die Organe der Entente sind in Russland auf die Frage bedacht, Deutschland als den Beschützer des Zarismus zu verächtlichen, um alles, was an der Revolution irgendwie interessiert ist, von der Notwendigkeit der Durchführung des Krieges gegen Deutschland zu überzeugen, da angeblich sonst Deutschland der Zar wieder in ihre Rechte eingesetzt werden würde.

Die „Nord. Allg. Ztg.“ macht auf den lächerlichen Widerspruch aufmerksam, der in dem Verzicht der mit dem Zarismus auf engste verbündeten Mittelmächte dessen Unterstützung zu verächtlichen. Das amtliche Organ der Wilhelmstrasse überführt nur, daß die wohlorganisierte Ententepresse solche Verbrechen offenkundig Tatsachen in nur allzuwilligen Fällen mit Glück und Erfolg durchgeführt hat, weil die hilflose Diplomatie der Mittelmächte keine wirksamen Mittel zu finden vermocht hat, um solchen Vagen den Weg abzumachen und der Wahrheit einen Weg zu bahnen. Es gewährt einen großen und mitteilreichen freigelegten Blickpunkt eines großen Ereignisses wie die russische Revolution, das ganz ungewöhnliche Chancen bietet, weiter nichts zu unternehmen weiß, als in ihren offiziiellen Blättern pathetisch ihre Friedensmeinung zu verkünden und im übrigen den lieben Gott überläßt, welche Früchte er für gut findet, ihr daraus reifen zu lassen.

Das russische Heer soll über Krieg und Frieden abstimmen.

Wie „Echo de Paris“ aus Petersburg erfährt, hat der russische Revolutionärsrat Anrufe erlassen, die eine Abstimmung des Heeres über die Fortsetzung des Krieges fordern. Es machen sich angeblich Anzeichen bemerkbar, daß sie zuzunehmen sind. Die russische Friedenspolitik des Kaiserlichen Heeres, die die russische Revolution angestrichelt hat, das Mitglied des Volkskongresses der Arbeiter, jedoch in „New York Herald“ veröffentlicht und das unterschloß: 1. einen Sonderfrieden, 2. einen Weltfrieden, 3. Entwürfen der Revolutionen.

Nach dem „Temp“ besteht im sogenannten gemäßigten Ansehen zwischen den Mittgliebern, dem Arbeiter und den Soldaten, welche letztere angeblich für den unerbittlichen Krieg sind, große Unstimmigkeit. Die Soldaten werfen den Arbeitern vor, daß sie gegenüber dem Kriege eine gewisse Gleichgültigkeit an den Tag legten und sich allzu sehr mit Vohrsfragen belasteten (?).

Man wird auch wieder französische Wünsche für die Behauptungen sehen müssen.

Die Radikalen fordern Bekannung der Friedensziele. Bern, 2. April. „Temp“ meldet aus Petersburg: Das Arbeiter- und Soldatenkomitee verlangte von der Regierung, daß sie die Frage des Friedensziele prüfe und ihre Ansicht und die der allierten Mächte hierüber veröffentlichte. Der Direktor der revolutionären „Rossa“ wurde seiner Stellung enthoben. Trotzdem behält das Blatt seine sozialistische Ansicht über den Krieg und die Kriegsziele bei. Seit kurzem erscheint ein neues großes sozialistisches Blatt, „Kade Vosto“, das für die Fortsetzung des Krieges eintritt. In Kiew wurde die Statue Stolpina von der Menge umgestürzt. Kerenski arbeitet zuzett ein Gesetz aus, das den Russen jeden Beseitigung und jeder Nationalität mit Ausnahme der neutralisierten Deutschen, Neutraleitheit geben und alle Beschränkungen bezüglich des Grundbesitzes, Gewerbes, der Landwirtschaft und des Staatsdienstes aufheben will.

„Aufklärungen“ über Disziplin. Karlsruhe, 2. April. „Corr. d. Serr“ berichtet aus Petersburg: In der russischen Hauptstadt und deren Umgebung werden Abordnungen der alliierten Offiziere in Begleitung des russischen Kriegsministeriums erwartet, um den in Petersburg stehenden Soldaten Aufklärung über die Disziplin der westeuropäischen liberalen Staaten zu erteilen. Unter diesen Abordnungen befinden sich auch zahlreiche italienische Offiziere.

Die „N. Jär. Nachr.“ melden aus Rotterdam: Die britische Offiziersmission an der russischen Front sandte über den Zustand der russischen Frontarmee einen sehr unangünstigen Bericht und betonte, daß die Disziplin in der russischen Armee sich fast verlohren hat. Dieser Bericht macht in englischen Reglementen keinen Eindruck, und die offizielle Zustimmung ist auch nach Paris gekommen, wo sie in einem Artikel des „Temp“ zum Ausdruck kommt, der die Duma gegen den Ausschuss der Arbeiter und Soldaten scharf macht.

Verhör der Jarin durch General Kornilow. Nach einem Telegramm aus Saporandja soll die Privatkorrespondenz der Jarin auf Veranlassung der provisorischen Regierung einer genauen Prüfung unterzogen worden sein und viel belastendes Material enthalten. Nach den Behauptungen der russischen Presse hat die Jarin politisch einen außerordentlich starken Einfluss ausgeübt und vor allem das Regime Protopopow unterstützt. Wie sich jetzt herausstellt, ist die Verhaftung des Großfürsten Paul Alexandrowitsch und seiner Familie auf ihre Veranlassung erfolgt. Paul Alexandrowitsch ist ein Enkel des Zaren und der Vater des jetzt begnadigten Großfürsten Dimitri Pawlowitsch, der an dem Morde Rasputins beteiligt gewesen sein soll. Auf Grund des gesammelten Materials wurde die Jarin durch den General Kornilow einem Verhör unterzogen.

Großfürst Boris verhaftet, Nikolai nach der Krim gebracht.

Bern, 2. April. Großfürst Boris, der Sohn des Großfürsten Wladimir, wurde nach einer Petersburg Meldung der Pariser Blätter auf Anordnung der provisorischen Regierung festgenommen. Diese Verhaftung steht im Zusammenhang mit dem Komplot der Großfürstin Anna Pawlowna und einiger Großfürsten, die den Großfürsten Nikolai Nikolajewitsch zum Zaren ausgerufen hatten. Nikolaus Nikolajewitsch wurde nach der Krim überführt.

Aus dem Osten

Die gepriesenen griechischen Truppen.

An der macedonischen Front überlaufene Griechen vom 17. Inf.-Regt. konnten aus die Mazedonier...

Der türkische Feldzug

In den Kämpfen bei Gasa.

Es zu bemerken, daß trotz der einmütigen in Widerspruch...

Der türkische Eulenspiegel.

Unser deutscher Nationalstolz, der sich übernatürlich...

Einmal war Nasir-ed-din zu einem Gastmahle geladen; da er...

Wie gewöhnlich alle großen Geister, pflegte auch Nasir-ed-din...

Ein geistiger Kaufmann vermachte Nasir-ed-din zehn Paras...

Darüber aber verließ Chobdtsch das Glück in seinen...

und wollte von eben wie die Saurer nehmen, um Bettin...

Aus Stadt und Umgebung

Der Gelligehäuserverein

hielt am Sonntag im „Neuen Schützenhause“ eine Ver-

Die geplante Wirtshausgesellschaft ist von der Regierung...

Am 20. d. M. (18. d. d. d.) übernahm auf allgemeinen...

Gelligehäuserverein

Am 20. d. M. (18. d. d. d.) übernahm auf allgemeinen...

Lebensmittel!

Auf die Bekanntmachungen in dieser Nummer machen wir...

Die Errichtung einer öffentlichen Wasserleitung

betrifft eine Bekanntmachung, die wir der Beachtung empfehlen.

Bunte Zeitung

Apfel für Schwärmer. Gerade der würde fäulterische...

Seemöwen als Wetterprophet. Wenn Seemöwen an der...

Der Volo. Der „Volo“ soll die größte Blume der Welt...

Wasserdampfgewalt. Ein Gefährde des unglücklichsten...

Ein weiterer. Der Seiffende in den Vereinigten...

Der russische Arbeiterverband als Kenner. Stocholm, 2. April.

Christiania, 2. April. (Norm. Tel.-Bur.) Die norwegische...

Venizelos wünscht eine griechische Republik. Athen, 2. April.

wer tapfere Grenadier. Als Friedrich der Große 1757...

Letzte Depeschen

Sereesbericht.

Großes Hauptquartier, 3. April.

Weltlicher Kriegskorrespondenz.

Nördlich von Ureza heftiger Geschichtskampf; mehrere gegen...

Westlich der Straße Conque-Chateau-Sollano...

Am 2. d. M. (1. d. d. d.) übernahm auf allgemeinen...

Am 2. d. M. (1. d. d. d.) übernahm auf allgemeinen...

Am 2. d. M. (1. d. d. d.) übernahm auf allgemeinen...

Am 2. d. M. (1. d. d. d.) übernahm auf allgemeinen...

Am 2. d. M. (1. d. d. d.) übernahm auf allgemeinen...

Am 2. d. M. (1. d. d. d.) übernahm auf allgemeinen...

Am 2. d. M. (1. d. d. d.) übernahm auf allgemeinen...

Am 2. d. M. (1. d. d. d.) übernahm auf allgemeinen...

Am 2. d. M. (1. d. d. d.) übernahm auf allgemeinen...

Am 2. d. M. (1. d. d. d.) übernahm auf allgemeinen...

Am 2. d. M. (1. d. d. d.) übernahm auf allgemeinen...

Am 2. d. M. (1. d. d. d.) übernahm auf allgemeinen...

Am 2. d. M. (1. d. d. d.) übernahm auf allgemeinen...

Am 2. d. M. (1. d. d. d.) übernahm auf allgemeinen...

Am 2. d. M. (1. d. d. d.) übernahm auf allgemeinen...

Am 2. d. M. (1. d. d. d.) übernahm auf allgemeinen...

Am 2. d. M. (1. d. d. d.) übernahm auf allgemeinen...

Am 2. d. M. (1. d. d. d.) übernahm auf allgemeinen...

**Ein kräftiger
Hans Kriegsjuunge**
ist angekommen.
Halle, den 3. April 1917.
E. Altstadt und Frau.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung der Kriegsamtsstelle Magdeburg zur freiwilligen Meldung von

1. Aerzten,
 2. Geometern, Landmessern, Katasterzeichnern, Vermessungstechnikern, Notationsmaschinenmeistern usw.
- gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst.

1. Um die zurzeit rekrutierten Kriegsverwendungsfähigen Aerzte auszubilden und den großen Bedarf des Heeres an Aerzten zu decken, werden hiermit die Aerzte des **Korpsbezirks**, welche nicht voll beschäftigt sind, zur unersetzlichen freiwilligen Meldung zum ärztlichen Hilfsdienst aufgefordert. Die Meldung hat schriftlich unter gleichzeitiger Beifügung von Personalien, Militär-Verhältnis, Zeit und Ort der letzten militärischen Verwendung, Sonderfach, Tätigkeitsort als beantragter Ort, der des Bezugs, Termin des Eintritts gewünschter Verwendung (Wohnort, Heimatgebiet oder Etappe, bei dem Sanitätsamt des IV. A.-R. in Magdeburg, Drantenstraße, zu erfolgen.

2. Zur Verwendung bei den Vermessungs-Abteilungen im Felde werden **Geometer, Landmesser, Katasterzeichner, Vermessungstechniker, Notationsmaschinenmeister usw.** gegen die berufliche Verpfändung gesucht. Personen, welche gewillt und geeignet sind, solche Stellen zu übernehmen, werden hiermit zur freiwilligen Meldung aufgefordert. Die Meldung ist bei den Hilfsdienstämtern, welche in jedem Kreise eingerichtet und bereits mehrfach in den Zeitungen bekannt gegeben sind, bis spätestens 6. April 1917 einzulegen. Mehrfache Meldung bei verschiedenen Hilfsdienstämtern darf nicht erfolgen.

Magdeburg, den 31. März 1917.

Der Vorstand der Kriegsamtsstelle.
Kamroz,
Alttelmer der Reserve.

Städtische Sparkasse.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die am 1. d. Mts. fälligen **Hypothekenzinsen** bis zum 7. April 1917 zu zahlen sind. Zahlung erbiten wir nun **vormittags von 8-1 Uhr** oder durch Einzahlung bei der Post auf unser **Postfachkonto Leipzig Nr. 10 828.** Merseburg, den 2. April 1917.

Der Sparkassen-Vorstand.
Thiele, Stadtrat.

Die öffentliche Lesehalle

im „Herzog Christian“

Ist geöffnet jeden Tag von **früh 10 Uhr bis abends 9 Uhr**. Die besten und größten Tageszeitungen und Zeitschriften liegen aus.

Monatslesekarte	Preis	— 25 Mark,
Jahreslesekarte		2 — „
Familien-Monatslesekarte		— 50 „
Familien-Jahreslesekarte		4 — „
Tageslesekarte		— 05 „

Die Karten sind im **Herzog Christian** zu haben. Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Zutritt nicht gestattet.

Der Verein zur Förderung der Jugend (G. V.).

Geschäfts-Eröffnung!

Einer geehrten Einwohnerschaft von **Lenna** und **Umgebung** zur gefälligen Kenntnis, daß ich in **Lenna Nr. 49 a**

ein Friseur- und Zigarren-Geschäft

eröffnet habe und bitte um gütigen Zuspruch.

Hochachtungsvoll

Franz Sixtus,
Barbierherr.

Der Kriegsausschuss für Oele und Fette, Berlin,

schliesst **Anbauverträge für Sommerfrüchte.** Für Sommerrüben, Leinödotter und Mohr werden ausser den lohnenden Abnahmepreisen **Flächenzulagen**, für Senf eine **Druschprämie** gewährt. Der Bezug von Ammoniak für die Anbauer wird vermittelt. Näheres durch den unterzeichneten Kommissionär d. Kriegsausschusses **J. G. Hoeltz & Söhne, Naumburg a. S.**

Butterverteilung.

Am **Sonntag, den 7. April 1917** wird gegen Abgabe der für die laufende Woche gültigen Preislisten in die bekannten Verkaufsstellen **Molkerei- und Landbutter** ausgegeben. Auf jede Preislistekarte werden **70 Gramu Butter** zum Preise von **87 Pfg.** ausgeteilt. Am Ubrigen bleibt es bei dem bisher bekannten Verfahren. Die Karten müssen bis **spätestens Donnerstag Abend** an die Verkaufsstellen abgeliefert werden. **Merseburg, den 2. April 1917.**
Der Magistrat.

**Bekanntmachung.
Betr. Krankenkassen-Beiträge**

Zur Vermeidung zwangsweiser Beitreibung sind die fälligen **Krankenkassenbeiträge** für **1917** spätestens **bis zum 7. April 1917** zu entrichten.
Landkrankenkasse Merseburg.

Kaufe

ganze Nachlässe, Federbetten, Möbel und dergl.
H. Apelt, Oelgrube 7.

Feldpost-

Abonnements

zum Preise von **70 Pf. pro Monat** nimmt jederzeit entgegen die **Expedition.**

Nachtragsbekanntmachung

Nr. L. 888/3. 17. R. R. U.

zu der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. R. U. vom 8. August 1916, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Vom 1. April 1917.

Artikel I.

§ 5 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. R. U., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder vom 8. August 1916 erhält folgende Fassung:

**§ 5.
Beschlagnahme.**

a) Die im § 3 aufgeführten Lederarten sind in jeder Form, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurechtler oder Gerbervereinnung befinden, beschlagnahmbar. b) Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung oder Ablieferung des nach Buchstabe a) dieses Paragraphen beschlagnahmten Leders der Art Nr. 1 bis 21a einschließlich und Nr. 26 bis 54 einschließlich in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund schriftlicher Anweisung des Leder-Zusammenfassers des Kriegsausschusses für Oele und Fette, Berlin W 9, Sudauerstr. 11/12.
2. Die Anweisungen des Leder-Zusammenfassers haben vor allen anderen auf beschlagnahmtes Leder besitzlichen Lieferungsverpflichtungen den Vorrang.

Anweisung: Anträge der Firmen auf Ausstellung solcher Anweisungen sind vorzulegen. Die Anweisungen werden lediglich auf 6 und amtlicher Bestätigung des Sachverständigen besitzlichen erteilt.

2. Von einer Gerberei an die für sie zuständigen Gerbervereinnung für Noerdes- oder Marinebedarf.
3. Von einer Gerberei oder Gerbervereinnung auf unmittelbare Bestellung einer der folgenden Beschlagnahmstellen der deutschen Heeres- und Marineverwaltung an diese Beschlagnahmstellen:

Kriegs- oder Marine-Beschlagnahmstellen (einschließlich Gefeldbesatz-Depot Nürnberg),
Kriegs- oder Marine-Beschlagnahmstellen,
Kaiserliche Werften,
Kaiserliche Porzellan-Fabrik,
Kaiserliche Porzellan-Manufaktur,
Kaiserliche Porzellan-Manufaktur in Gera,
Kaiserliche Porzellan-Manufaktur in Meißen.

c) Alle nach Buchstabe a) dieses Paragraphen beschlagnahmten Lederarten, also auch die unter Nr. 22 bis einschließlich 25 der Preisliste aufgeführten, dürfen auf Grund eines vom Leder-Zusammenfassers des Kriegsausschusses für Oele und Fette, Berlin W 9, Sudauerstr. 11/12, erteilten Beschlagnahmbescheides veräußert oder geliefert werden.

Anmerkung: Die Anweisung für den Verkauf des beschlagnahmten Leders ist mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ihre Gültigkeit zu verlieren. Es ist jedoch Anweisung beizubehalten und beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung noch im Lager der Gerberei oder Gerbervereinnung befindlichen Vorräten dieses also zur noch unter den unter b) und c) genannten Beschlagnahmstellen geliefern zu dürfen.

Kann infolgedessen ein beschlagnahmtes Leder bei dem im obigen genannten Lieferungsverpflichtungen zum Teil erfüllt, so soll es von dem Zusammenfassers anweisung nachweisen, wieviel Leder es auf ein Ausmaß bereits erhalten hat, welche Teilmenge der Beschlagnahme er fertigstellen kann und wieviel Leder er für den Rest der Beschlagnahme noch braucht. Die amtliche Beschlagnahmstelle, die den Auftrag erteilt hat, wird dann, soweit erforderlich, die Zustimmung des Leder-Zusammenfassers beantragen.

d) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an das Leder-Zusammenfassersamt (Abteilung Ledermeisterstelle), bei welchem auch die Vorbrufe zu den Freigabeanträgen erteilt sind, zu richten:

1. Das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muss voranfertigt vorliegen; ausgenommen sind nur Heilmehle, sowie die unter Nr. 20 bis 25 und 49 bis 54 genannten Arten; diese letzteren Leder müssen fertiggestellt, brauchen jedoch nicht ausgeteilt zu sein.
2. Die Antragsteller haben nach Erreichung des Freigabeantrages das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung des Leder-Zusammenfassersamtes zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabebescheides gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschlagnahmstellen nicht ohne Zustimmung des Leder-Zusammenfassersamtes veräußern.
3. Freigabebescheide, die nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet von dem Datum des Freigabebescheides) zur Verwendung für Privatwunde oder bei mittelbaren Bedarf der Kriegsinfabrik veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso dasjenige freigegebene Leder, das ohne Zustimmung des Leder-Zusammenfassersamtes in Leder anderer Art umgewandelt wird.
4. Freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung des Leder-Zusammenfassersamtes weder an amtliche Beschlagnahmstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Verarbeiter veräußert oder zur Verwendung für Kriegsinfabrikationen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinnungen und Zurechtler haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.
5. Vorbeziehung für alle nach Buchstabe b) und c) dieses Paragraphen erlaubten entgeltlichen Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2 bis 4 festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Diese Beschlagnahme gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

f) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschlagnahmstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabebescheides für die betreffende Ledermenge erloschen.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Magdeburg, den 1. April 1917.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps,
Gehr. von Zander,
General d. Infanterie à la suite des Luftschiffer-Batallions Nr. 2.

Die nachfolgende Bekanntmachung wird auf Entschluß des Reichlichen Kriegsministeriums auf Grund des Gesetzes über den Beschlagnahmungsamt vom 4. Juni 1881 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Alldeutschen Verordnung vom 31. Juli 1914, den Beschlagnahme der waffenfähigen Gesamt auf die Militärärztschule betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Wenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 25. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183*) ferner der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsgeldern vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 367) in Verbindung mit den Ergänzungsbestimmungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) mit dem Vermerk zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß zum Überwinden nach den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind (**). Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Vermeidung unauferlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 806) unterlag werden.

- *) Mit Befugnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehnmaligem Betrag oder mit einer dieser Strafen bis zu dreimaligem Betrag.
1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
 2. wer einen anderen zum Abschluss eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder daß zu einem solchen Vertrag erzieht;
 3. wer einen Angehörigen, der von einer Aufforderung (§ 2, 3d des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseitezieht, beschädigt oder zwingt;
 4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
 5. wer Verträge an Gelehrte, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
 6. wer das nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Beschlagnahmungsamtungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Verhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrags zu bemessen, am dem der Höchstpreis überschritten worden ist, oder in den Fällen der Nummer 2 überhöhen werden sollen; übersteigt der Höchstpreis zehnmaligem Betrag, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle milderer Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.

Im Falle des Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilten auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Geldstrafe auf Verfall der bürokratischen Gewerbesteuer erkannt werden.

- *) Mit Befugnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehnmaligem Betrag oder mit einer dieser Strafen bis zu dreimaligem Betrag.
1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseitezieht, beschädigt oder zerstört, verwandelt, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
 2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu veräußern und möglichst zu behandeln, zuwiderhandelt;
 3. wer von nach § 5 erlassenen Beschlagnahmungsamtungen zuwiderhandelt.

Verantwortliche Redaktion: **H. Balg, Volantes und Vermittlungs- u. u. h., Sport und Anzeigen. M. Pöschelmer.**
Verlag und Druck: **Verlagsgesellschaft und Verlagsanstalt H. Balg, sämtlich in Merseburg.**

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 2000/2. 17. R. R. U.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art.

Vom 1. April 1917.

Kraftsichende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zurechnungsgang gegen die Beschlagnahmeverstöße nach § 8 (1) der Beschlagnahmengesetze über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 387) in Verbindung mit den Ergänzungsbestimmungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Weisung nach § 5 (1) der Beschlagnahmengesetze über Vorkaufsrechte vom 2. Februar 1915, 8. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 54, 640 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handels-gewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Verwaltung unzureichender Verboten vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 608) untersagt werden.

§ 1.

Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art einschließlich Karbonisierter, auch gesamtangeteilt aus gemischten und gewollten wollenen und baumwollenen Kunstwollen aus Wäffeln der Textilindustrie und in Mischungen untereinander oder mit anderen tierischen oder pflanzlichen Stoffen aller Art (**).

§ 2.

Alle von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtswirksam über diese nichtig ist, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen über Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsversteigerung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der Beschlagnahmeverstöße, soweit es sich um Kunstwolle oder Kunstbaumwolle oder deren Mischungen und Mischungen handelt, an die Kriegswollfabrik Aktien-Gesellschaft, Berlin SW 48, Verlängerte Seemannstraße 1-6, und soweit es sich um Kunstbaumwolle oder deren Mischungen mit anderen tierischen Stoffen handelt, an die Kriegsfabrik A. G., Berlin SW 11, Leipziger Straße 70, erlaubt. Von dem Bestehen der Beschlagnahme ist der Verkauf der Kriegswollfabrik Aktien-Gesellschaft oder der Kriegsfabrik A. G. abgesetzt, und innerhalb 2 Wochen nach Empfang des abnehmenden Bescheides an die Kriegswollfabrik-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Kriegsministeriums zu melden.

*) Mit Gegenstand zu einem Jahre oder mit Gegenstand zu je zehn Jahren, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft.

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand hehlichlich, beschlagnahmt oder veräußert, verleiht oder kauft, oder ein anderes Verbotenes tut;
2. wer die Beschlagnahme, die Beschlagnahmten Gegenstände zu veräußern und pflegen zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Verfügungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Beschlagnahme, die auf Grund dieser Verordnung erlassen ist, nicht in der geforderten Weise erfüllt oder unrichtig oder unvollständig erfüllt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehn Jahren bestraft; auch können Verordnungen, die im Interesse des Staat verfallen können, erlassen und bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Verfügungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Beschlagnahme, die auf Grund dieser Verordnung erlassen ist, nicht in der geforderten Weise erfüllt oder unrichtig oder unvollständig erfüllt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehn Jahren bestraft; auch können Verordnungen, die im Interesse des Staat verfallen können, erlassen und bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Verfügungen zuwiderhandelt.

*) Es wird auf die Bekanntmachung W. IV. 2000/2. 17. R. R. U. vom 25. April 1917 verwiesen, aus welcher das Verbot von Kumpen (Kadern) oder neuen Stoffballen aller Art im allgemeinen nicht gestattet ist.

Nach Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Seemannstraße 10, Müller zu senden. Die Kriegswollfabrik-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände oder nicht frei.

Die Käufer der beschlagnahmten Gegenstände haben die Entgegennahme zu gewährleisten, sofern sie nicht bis zum 15. Mai 1917 ihre Beschlagnahme an die W. IV. 1 bescheinigten Stellen angeboten haben. Ueber die Übernahmeverpflichtung im Falle der Entgegennahme entscheidet man sich Einigung.

- a) soweit Höchstpreise *) festgesetzt sind oder werden, gemäß § 2 Abs. 4 des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914, die höhere Verkaufspreisbestimmung;
- b) soweit Höchstpreise für diese Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Höchstpreisgesetz für Kriegswirtschaft.

§ 5.

Verarbeitungsverbot. Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen (§ 1) der Kriegswollfabrik Akt. Ges. und der Kriegsfabrik Akt. Ges., Berlin, sowie den Verboten oder Firmen erlaubt, welche die Gegenstände von einer der vorgenannten Gesellschaften oder in deren Auftrag zur Verarbeitung geliefert werden.

§ 6.

Ausnahmen von der Beschlagnahme. Von der Beschlagnahme sind ausgenommen: a) alle im § 1 bezeichneten Kunstwolle oder deren Mischungen, welche nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind; b) alle im § 1 bezeichneten Kunstwolle oder deren Mischungen, hergestellt aus Garn- und Zwirnabfällen, Lumpen und Stoffabfällen, welche nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind; c) alle im § 1 bezeichneten Kunstbaumwolle, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsland (nicht Zollausland) eingeführt oder welche aus nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsland (nicht Zollausland) eingeführten Garn- und Zwirnabfällen, Lumpen und Stoffabfällen hergestellt worden sind.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Reichsland im Sinne dieser Bestimmungen.

§ 7.

Weisungspflicht und Weisungen. Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1), auch soweit sie von der Beschlagnahme nicht betroffen sind, unterliegen der Weisungspflicht, sofern die Befolgung bei einer zur Meldung verpflichteten Person (§ 8) mindestens 100 kg oder mehr beträgt auf Art und Farbe betragen.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Beschlagnahmeverbot der Kriegswollfabrik-Abteilung des Königlich Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Seemannstraße 10, mit der Aufschrift „Betrifft Kunstwolle und Kunstbaumwolle“ versehen, zu erstatten.

§ 8.

Meldungspflichtige Personen. Zur Meldung verpflichtet sind: 1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Berufsgebietes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen; 2. gemeinnützige Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden; 3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Betriebe, die sich am Stichtage (§ 9) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind jedoch von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem Stichtage (§ 9) eintreffenden, vor dem Stichtage (§ 9) aber schon abgehenden Vorräte sind aus dem Empfänger zu melden.

*) Es wird auf die Bekanntmachung W. IV. 2000/2. 17. R. R. U. vom 25. April 1917 und auf die Bekanntmachung W. II. 1800/1. 16. R. R. U. vom 1. April 1917 verwiesen, aus welcher das Verbot von Kumpen (Kadern) oder neuen Stoffballen aller Art im allgemeinen nicht gestattet ist.

Sollen demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, die Beschlagnahme zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Speditoren zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 9.

Stichtag und Meldedritt. Für die Meldungspflicht ist bei der ersten Meldung der bei Beginn des 1. April 1917 (Stichtag), bei den folgenden Meldungen der bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) maßgebend, bei der zweiten Meldung nach dem Stichtag ist bis zum 15. April 1917, die folgenden Meldungen bis zum 15. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 10.

Meldeweise. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vorstandswahl des Kriegswollfabrik-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Seemannstraße 10 unter Angabe der Vorordnungsnummer Bat. 1270 zu auszuweisen sind. Die Anfertigung der Meldescheine ist mit deutscher Unterschrift (Firmenstempel) und genauer Adresse zu versehen. Die Meldescheine darf an anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschicht, Kopie) von dem Meldenden bei einem Geschäftsanwalt zurückzubehalten.

§ 11.

Lagerbuch und Inventurfortführung. Jeder Meldescheine (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorräten und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldescheine bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht einzuführen zu werden. Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Festhaltung der Bücher zu gestatten, in denen meldescheine Gegenstände zu verzeichnen sind.

§ 12.

Anfragen und Anträge. Anfragen und Anträge, die die Meldescheine (§§ 7 bis 11) betreffen, sind an das Beschlagnahmeverbot der Kriegswollfabrik-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Seemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegswollfabrik-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Seemannstraße 10, zu richten, und am Kopie des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Kunstwolle und Kunstbaumwolle“ zu versehen.

§ 13.

Ausnahmen. Ausnahmen von den Beschlagnahmeverboten dieser Bekanntmachung können durch die Kriegswollfabrik-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegswollfabrik-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Seemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmewilligungen bezüglich der Bestimmungen über Meldescheine und Lagerbuchführung behält sich der unterzeichnete amtliche Militärbehörden vor.

§ 14.

Zustiftreten. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft. Die Bestimmungen betreffend Kunstwolle in § 2 Gruppe 2 A der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. R. R. U. vom 31. Mai 1916 werden gleichseitig aufgehoben. Magdeburg, den 1. April 1917.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:
Fehr. von Lynner,
General der Infanterie à la suite v. Luftschiffer-Batis, Nr. 2

Kunstwolle Angelegen.

Bekanntmachung. Mit Genehmigung der Reichsfinanzstelle des Reichsfinanzministeriums ist das Verbot der Reichsfinanzstelle vom 31. März des Jahres 1916 vom 1. April ds. Js. ab aufgehoben.
Merseburg, den 30. März 1917.
Der Königl. Landrat.
Fehr. v. Wilimowski.

Bekanntmachung. Der Herr Staatskommissar für die Angelegen der Reichsfinanzstelle hat dem Reichsfinanzministerium der weiblichen Jugend die Genehmigung zum Vertrieb von Pokern bis zum 31. August d. Js. erteilt.
Da auch in nächster Zeit im hiesigen Kreis mit dem Vertrieb begonnen wird, bringe ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis und bitte den Vertrieb nicht zu beanstanden.
Merseburg, den 31. März 1917.
Der Königl. Landrat.
Fehr. v. Wilimowski.

Bekanntmachung. Die Ausgabe von Gries, als Beschlagnahmeverstöße, am Donnerstag, den 5. April 1917, nachmittags 4 Uhr, erfolgen, und werden die Pächter gebeten, sich zu dieser Zeit an Ort und Stelle persönlich einzufinden.
Die Wilimowsky'sche-Deputation.
Ziel.

blieben, die eines Bestandes bedürfen, annehmen und ihnen nach Möglichkeit mit Rat und Tat zur Seite stehen wird. Die Angelegenheit umfacht außer den Dinterbliebenen im engeren Sinne auch solche Verwandte und Angehörige, für die der Verordnete gesorgt hat oder vorangehend gesorgt haben würde, die also durch den Tod des Verordneters wirtschaftlich benachteiligt sind.
Merseburg, den 21. Januar 1917.
Der Königl. Landrat.
Fehr. v. Wilimowski.

Bekanntmachung. Die Zuweisung der neuen Schrebergärten im Wilimowsky'schen Garten soll
Donnerstag, den 5. April 1917, nachmittags 4 Uhr, erfolgen, und werden die Pächter gebeten, sich zu dieser Zeit an Ort und Stelle persönlich einzufinden.
Die Wilimowsky'sche-Deputation.
Ziel.

Ausgabe von Gries. Am Donnerstag, den 5. April 1917, werden in allen künftigen Beschlagnahmeverstößen gegen Verlegung der Beschlagnahmeverstöße auf den Kopf der Bevölkerung 100 Gramm Gries zum Preise von 6 Pfennig auszugeben.

Maßgebend ist die Art der Lebensmittelmittelkarte vom Magistrat einzureichen. Die Verkäufer haben die Mittelkarte Nr. 24 von der Lebensmittelmittelkarte eigenhändig abzutrennen und zur Kontrolle auf der Rückseite derselben die Nummer der Lebensmittelmittelkarte und die Kopzahl der Haushaltung zu vermerken. Die abgenommenen Mittelkarte sind von den Verkaufsstellen (ebenso bis spätestens Sonnabend, den 14. April 1917, an die städtische Lebensmittelverteilungsgesellschaft, am Rennacker Nr. 1 abzugeben.
Merseburg, den 3. April 1917.
Der Magistrat.

Volksschule. Karfreitag, Ostern und Ostermontag bleibt die Volksschule geschlossen.
Die Verwaltung.

Verchiedenes.
Rotbuchen
Mundholz und Rollen A und B Klasse aller Stärken, frische und vorjährige Ware, laufend frisch.
Oscar Pfaff, Holz.,
Mehrsleben.

Wohnung
in gutem Hause, 2-3 Zimmer, sofort gesucht. Angebote unter M. 30 an die Exped. dieses Blattes.
Suche per 1. Juli schöne große geräumige
Wohnung
mit 2 Schuppen oder Niederlage. Offerten unter M. 100 sind in der Exped. dieses Blattes niederzuliegen.
Junge Frau mit Kind sucht kleine
Wohnung,
bestehend aus Stube und Küche. Off. unt. C. K. 100 an die Exped. dieses Blattes erbeten.

Wohnung
3-4 Zimmer, Küche und Zubehör möglichst elektrisch Licht zum 1. Juli 1917 gesucht. Offerten mit Preis unter „Wohnung“ an die Exped. dieses Blattes.

Möbl. Wohn- u. Schlafzimmer
mit Kücheneinrichtung von jungen Ehepaar per 1. Mai gegen hohe Mietentschädigung gesucht. Offerten unter A. H. an die Expedition dieses Blattes.
Wohnung
in gutem Hause 2-3 Zimmer mit Küche sofort gesucht. Angebote unter St. W. an die Geschäftsstelle des Bl.
Photogr. Kamera
9x12 cm billig veräußert
Riemer,
Unterlössen Nr. 6.

Stellenmarkt.
1 Tischlerlehrling
sucht W. Reinecke, Unterlössen, 34.

Lehrling
für Glaseri und Tischleri sofort gesucht.
Kl. Ritterstr. 4.

Das gute Gewissen.

Wie oft war in diesem Kriege nicht schon von einem guten Gewissen die Rede. Unsere Feinde behaupten es genau so zu besitzen wie wir. Ohne Zweifel steht unter gesammtes deutsches Volk heute mehr denn je mit völlig reinem Gewissen vor dem Richterstuhl der Weltgeschichte. Die furchtbaren Anklagen unserer Gegner können das deutsche Volk nimmermehr treffen, wir alle wissen heute nur zu gut, wo die Mitschäter dieses Weltkrieges sitzen. Die lange Dauer des Weltkrieges hat es nun mit sich gebracht, daß die Frage nach einem reinen Gewissen heute sehr oft an jeden einzelnen von uns herantritt. Da regt sich dem mitunter in unserem Innern die mahrende Frage: „Gefällt Dir in dieser schweren Zeit auch? Ist voll und ganz Deine Pflicht Dir selbst und Deinem Volke gegenüber?“ Nicht uns, wenn wir dann der mahrenden Stimme immer eine kritikbestimmende Antwort geben können! Jeder Tagesbericht unserer Obersten Veresetzung, jeder Festrede auf der Straße, jeder verurteilte Krieger, jeder traurende Kriegervirtue, sie alle reden Dir ins Gewissen: Was tust Du für uns in einer Zeit, in der wir für Dich und Dein Haus mitkämpfen, in der wir für Dich unter Güt und Mut opfern und willig unser Leben geben?

Hand an's Herz, lieber Vater! Kannst Du solchen Fragen gegenüber immer voll und ganz in Ehren bestehen? Unsere wahren Feinde an allen Fronten richten jetzt in ganz besonderer Weise ihre Blitze auf die Heimat, in deren Sand es gerade jetzt gegeben ist, zur Erleichterung des vollen Sieges beizutragen! Selbe jetzt ein jeder das rechte Bewußtsein für die Bedeutung und den Ernst der Stunde. Von dem Ergebnisse der 6. Kriegsanleihe kann heute alles ab. Jede einzelne Mark trägt zur Verbesserung des vollen Sieges auf unserer Seite bei. Von allen Fronten blitzen Millionen Kugeln und in Dein Inneres und rufen Dir zu: „Erfülle Deine Pflicht damit Du einst die heimkehrenden Krieger mit reinem Gewissen empfangen kannst!“

Witze

Humor vom Tage.

Wilson-Speech. „Freiwillig registrierte Länder sind mein Ideal; ichauen Sie auf das herrliche England, was hat das nicht alles unter demokratischer Flagge — eingeleitet!“
Erlin u. er u. n. g. e. n. e. s. B. u. f. a. r. e. k. t. e. r. s. „Wie war eigentlich der ganze Ketzerei?“ — „Madenen kam, rief „Polst-gebe!“ und das Königliche Kommando wurde geschlossen!“ — „Gefährlich im Himmel. Remonde: „Sire, wenn Sie jetzt zur Erde hinunter kämen, würden Sie sich sofort an die Spitze der glorreichen „Kapellen (unterbrechend): „deutschen U-Voote helfen!“ (Zugend): „Du u. n. e. r. e. n. U. V. o. o. t. s. k. r. i. e. g. „Du kennst kein Gebot, aber zu unserem Glück kennst du das U-Voot. (Abderhaldisch.“)

Rechnungsrichten. Vor etwa 600 Jahren verpflanzte ein englischer König den Übernehmer von 80 Morgen Landes, ihm jährlich 24 frische Heringspasteten zu bringen; zu anderer Heerte für die Grundfläche dem Herrscher, so oft er in die Grafschaft kam, ein Bund sein zur Reinigung der Seele des Königlichem Gefolge. Ein dritter stellte einen Mann, welcher drei königliche Jagdhunde so lange führen mußte, bis ihm die Schöße zerfielen. Der englische Kulturhistoriker Remart bekennt einer wunderlichen Gattung von Rechnungen, welchem der Erbberr von Faulen in Schottland für die am Meerufer von Cromartin gelegenen Gemeinden unterworfen ist: er muß nämlich dem König oder der Königin von England eine Angel von einem Fische, in welcher Jahreszeit diese auch von ihm gefordert wird. „Was ihn jedoch nie in Verlegenheit setzen dürfte“, fügte Remart hinzu, „da in einer Höhle des benachbarten Ben-Nevis der Schnee in allen Jahreszeiten vorhanden ist.“

Tiere vor Gericht. Im Mittelalter und noch bis in die neuere Zeit hinein bestand kein Zweifel darüber, daß man Tiere für den von ihnen angerichteten Schaden vor Gericht ziehen und bestrafen konnte. So ward 1499 in Frankreich ein Stier geklagt, weil er einen Knaben auf dem Felde getötet hatte; in Velle ward ein Schwein hingeklagt, weil es ein Kind getroffen hatte; 1474 wurde zu Wacon ein Schwein für diebeis Untat vom Henker aufgehängt; man rühdete dafür einen neuen Galgen, und die Prozedur folgte nach damaligen Verhältnissen sehr viel Geld. Man mag in diesem Verfahren gegen ein einzelnes Tier noch eine Spur von Sinn erkennen; unterer Zeit völlig unverständlich sind Vorurteile wie die folgenden: Ausgang des Mittelalters rühdete die ehrenwerten Bürger der Stadt Lutun in Frankreich ihrem Bischof eine Klage gestellt gegen die Motten ein. Es wurdien darin, daß gewisse unreine Tiere, in Gestalt von grauen Hausmäusen, durch Anstreifen der Weize und Trauben in den Weinbergen große Verunstaltungen anrichteten und dadurch Sungenot und Veruerung verursachten; die Bischoflicher baten ihren geistlichen Vater, die schredliche Geißel wegzuschaffen. Der Bischof von Lutun war ein weiser und gerechter Mann; er lud die Motten gestenberweise vor Gericht und bestellte ihnen einen Sachwalter. Ob sie nicht erschienen oder der Sachwalter nichts verstand, die Motten wurden verurteilt. Es schien annehmlich, bei dieser Gelegenheit noch einige andere Hausfliegen wegzuschaffen. Also erließ der Bischof im Namen der heiligen Dreieinigkeit an Motten, Schmecken und Rauven und alle anderen unreinen Geschöpfe, die sich von dem Ernteseegen unserer Brüder nähren, das Gebot, den Bezirk unversäglich zu räumen und sich an Orte zu begeben, wo sie niemandem schaden könnten. Ob die Motten, Schmecken und Rauven diesem Befehl pflichtmäßig binnen drei Stunden gehorcht haben, wird nicht berichtet.

Treibjagen auf Nachschoretien werden in den Wädhern der Beta in Montenegro abgehalten. Die Treibjagen laßen die folgenden Vögel bezaunten, und wenn sie in Sprünge emporschwellen, werden sie von den Jägern am Fuß gehalten. Woraus besteht der menschliche Körper? Aus 13 Grundstoffen, antwortet die Wissenschaft, von denen 5 gasförmig und 8 fest sind. Der Hauptbestandteil ist Sauerstoff in äußerst kompliziertem Zustand. Ein Normalmensch von 70 Kilogramm Gewicht enthält 440 Kilogramm Sauerstoff, die unter gewöhnlichen Verhältnissen einen Raum von 28 Kubikmetern füllen würden. Dieser birgt beinahe 10 Kilogramm Wasserstoff. Die Gaskraft der Metalle in Spanien war der höchsten Entwicklung wert. Der Fremdling, der in ihrem Saft die Lust suchte, war thier heilig, und wäre es ihr erbitterter Feind gewesen. Mit die Eier eines Greifens in Granada kopfte ein Verfolger und bat um Aufnahme; er war der Verzweiflung nahe, und wie er selbst und sein Schwert beiseite, hatte er soeben eine blühige Tat verübt. Der Alte jagte nichts und erfüllte seinen Wunsch. Nicht lange, so führten die Verfolger ins Haus und verlangten die Auslieferung des Flüchtlings; zugleich ließ der Greif die Leiche seines Sohnes, er fragte mit Entsetzen hörte er es an, aber seinem Saute habte er nicht aus! Als er wieder allein war, begab er sich zu diesem und rief ihm ätzend und gekochten zu: „Du hast meinen Sohn erschlagen! Verlasse mein Haus, damit es mir erlaubt sei, dich zu verfolgen.“

Wadefleisch im Mittelalter. Wenn man von Naturkundern hört, lo beugt man meist unwillkürlich an Amerika, dieses Wunderland. So wurde denn dort u. a. berichtet, daß der heimliche Wadefleisch in Jesumilal durch Abstrich zerhört sei. Man hat es aber gar nicht nötig, in die Ferne zu schweifen, denn auch in Deutschland gibt es einen Wadefleisch. Derselbe befindet sich im Odenpostgebiet, ist fünf Meter lang und drei Meter hoch und hat eine ganz geringe Auflage, so daß er von einem Mann zum Waden gebracht werden kann.

Das Weltgesetz ist. Auf der Insel Abegonien im Atlantischen Meere hat man für Geld Elektrizität verwendet. Die Insel ist Eigentum der britischen Admiralität und wird von einem Kommando verwaltet. Privatbesitz gibt es darauf nicht und auch keine Pächter, keine Steuern usw. Febrerliche Versuchen sind öffentliches Eigentum und das Weltgesetz rationellere werden. Das ist der Fall mit den anderen Inseln, die die Farben der Insel erzeugen.

Die elektrische Ehe. Daß die Elektrizität auch in der Ehe eine große Rolle spielt, daß zu entdecken war dem amerikanischen Professor Baines vorbehalten. Seiner Theorie nach gibt es positive und negative Menschen, d. h. positiv und negativ elektrische. Die gleichnamigen stoßen sich ab, die ungleichnamigen elektrischen aber ziehen sich an, und auf dieser Anziehung und Abstoßung beruhen nach seinen Ausführungen Antipathie und Sympathie. Man hätte bemerkt ein absolut sicheres Mittel zu konstatieren, ob eine beschäftigte Heirat eine Neigungsbildung ist oder nicht und vorauszusagen, ob eine Ehe glücklich oder unglücklich ausfallen wird. Diese Theorie deckt sich so ziemlich mit der von ihrem Entdecker, dem etwas mühslich veranlagten deutschen Forscher Sellenbach stetig veröffentlichten Dtheorie. Auch er wollte aus den Dbaustellungen der einzelnen Personen erleben, ob sie miteinander harmoniserten oder nicht. Damals aber konnte er mit seiner Theorie nicht durchdringen. Bielefeld hat sein amerikanischer Nachbater und Kollege mehr Glück damit. In jedem Falle ist es jetzt „brüderlich“ schon Woda geworden, den Geleierten auf die Zinnigkeit und Stärke einer Liebe elektrisch zu prüfen!

Strenge Kirchenzucht. Peter der Große war ein großer Feind des Wanderns in der Kirche, vor allem während des Gottesdiensts. Zur strengeren Beobachtung einer guten Kirchenzucht hatte er nicht nur in der Hofkapelle, sondern auch in verschiedenen anderen Kirchen, welche er zu besuchen pflegte, eigene Anstifter bestellt, welche die Wandrerer zum Schweigen bringen mußten. Vornehmliche Anstifter, welche geplandert hatten, mußten beim Herausgehen aus der Kirche einen Hieb mit dem Säbel nehmen, welche beim Eingange in der Kirche innen an einer eisernen Kette befestigt war. Geringere Missetaten kamen, nach beendigtem Gottesdienste, wenn sie geplandert hatten, auf dem Kirchhofe eine Stockschläge.

Der Gebrauch der Gabeln wurde lange Zeit bei Tafel als überflüssig betrachtet, so groß auch in anderer Beziehung der astronomische Fortschritt der Kultur war. Aber auch herrschten in Mittelaltere eigentümliche Tafelgebräuche. So hatte beispielsweise bei der Krönung der Königin Anna Bolena eine Dame den benedizierten Platz zu den Füßen der Königin unter dem Tische, und dabei das Amt, der leichten ein Tuch vorzubereiten, wenn die Königin abzuweilen wollte, aber nicht die Bequemlichkeit haben wollte. Die stolze „jungfräuliche Königin“ Elizabeth ab mit den Fingern, obwohl damals schon Gabeln bekannt waren.

Der schlafertige General. Als der Barier Kommandant General Bonaparte den Oberbefehl über die Hauptstadt gegeben hatte, entfiel wegen der Bräuterei eine Revolte unter den armen Massen in Paris. Bonaparte hielt seine Gegenwart auf der Straße für notwendig und begab sich vor die Wädhern, wo die dichtesten Volksmassen standen. Er ermahnte die Lebenden zur Ruhe, aber ein dicker Hühnerweib drohte ihm mit der Faust und rief: „Ja, wenn ihr Däwände euch nur müßen konnt, so ist es euch gleich, ob das Volk vor euren Augen verhungert!“ „Aber, liebe Frau“, antwortete Napoleon so gleich, „wer mich nicht liebt, ist mir gleichgültig.“ Alles lacht, und die Popularität des Generals stieg durch diesen Blick beim Volke sehr, denn Bonaparte war damals außerordentlich moget, und die Pariserin war auf ihre 200 Pfund.

Die letzten Barrs.

Roman von Albert Engel von Schlippenbach

853

Desob war sein Verprechen, ihr als Ersatz für die Abgabe ein Heim zu bieten, ein erzuogenes, seine Witte, Schwarzhof auch fernerhin als Heimat zu betrachten, vielleicht doch eine widerwillig ausgesprochen. Sein Takt und sein Fortschritt ließen es nur bisher nicht merken. Doch sie war eine edle Barr und so stolz, ein Almosen anzunehmen, das ihm gleichsam abgerungen wurde.

Warum war der Vater nicht offen zu ihr gewesen, anstatt zu tun, als ob ihn lediglich verwandtschaftliche Zuneigung zu dem großmütigen Arierbieten veranlaßte? Ehe kurz kam, hatte sie sich ja in den traurigen Gedanken schon hingelagert, das Elternhaus verlassen, irgendwo sich einen Unterschlupf suchen zu müssen. Dann glaubte sie sich nach seinen freundlichen Worten geborgen, wädhie, die teure Heimat nicht mit der Fremde verkaufen zu brauchen und in Hofemariens anscheinender Liebe Ersatz für den Verlust des Vaters zu finden. Nun war es doppelt schwer, dem allem zu entsagen; zu dem Trennungsschmerz gesellen sich Bitterkeit und das Gefühl der Scham und der Demütigung.

Agnes strich sich mit der Hand über die Stirn. Das Traugbild von Ruhe und Frieden war sorglos; der Traum von Heimat und Glück ausgeräumt. Die Wirklichkeit, das Erwachen war um so schmerzlicher, weil der Traum so schön war. Tränen kamen ihr in die Augen, aber gleich darauf kämpfte sie mutig gegen die Anwandlung von Schwäche an. Sie war eine Barr, eine edle Tochter des alten Geschlechts! Der trotzige Stolz der Vorfahren regte sich in ihr. Das Schicksal stieß sie in die Welt hinaus, sie mußte nun um ihre Existenz kämpfen — und sie wollte siegen.

Was sie nun beginnen, wie sie fortan ihr Leben gestalten würde, darüber war sie sich allerdings noch nicht klar, nur das stand fest, sie wollte keine erzwungene Wohlthat, kein Almosen annehmen; sie mußte, ohne Rücksicht auf Schauen, einen kurzen Entschluß fassen.

Sie herrte den Schreihof des Vaters zu und ging in ihr Zimmer, um dem Vater anzuzeigen, daß sie Schwarzhof in wenigen Tagen für immer verlassen wollte. —

Zweimal hatte sie bereits den Brief angefangen und zweimal wieder vernichtet. Wie schwer war es doch, kurz gegenüber den rechten Ton zu finden! Er sollte zwar die Unüberwindlichkeit des demütigenden Entschlusses deutlich legen dürfen, sie ihn nicht. Er war ja unerschütterlich und konnte damals als Ehrenmann nicht anders handeln. Verwundtschaftlich und herzlich bot er ihr nach dem Tode des Vaters ein Heim in seinem Hause an. Sein Wort, keine Miene verriet, daß er doch unter einem Zwang handelte. Wie zartfühlend zeigte er sich von Anfang an in den Tagen seines Aufenthaltes in Schwarzhof! Um sie zum Bleiben zu überreden und so das ihm verpflanzte Wort einzulösen, tat er, als wäre sie ihm hier unentbehrlich. Doch was sie sie leisten imstande war, konnte jeder tüchtige Inspektor ebenfalls machen. Der alte Brand war durchaus unerschütterlich und grunbehrlich. Daß sie sich das alles nicht langst gesagt hatte!

Sie schradte plötzlich auf. Es klopfte leise an die Tür und Hofemarie schlopfte ins Zimmer. Das Kind! Agnes erlebte. „Darf ich mal reinkommen, Tantechen?“ fragte das kleine Mädchen schüchtern, als es Agnes' ernste, verfürte Miene sah.

„Gewiß, mein Liebling.“ Hofemarie kam näher und schaute Agnes mit den großen Kinderaugen stehend an. „Sagst du Kopfnuß, liebe Tante?“ „Nein, mein Herzchen. — Ich bin nur traurig.“ „Traurig? — Sagst dir denn einer was getan?“ Agnes schüttelte mit dem Kopf. Die Sprache verlagte ihr. — Das Kind, das Kind! Wie würde sie die Trennung um ihm ertragen!

Hofemarie legte die Armden zärtlich um ihren Hals. „Ich hab' dich lieb, Tantechen, o, so lieb!“ süßerte sie. „Und Papa hat dich doch auch so lieb!“

Agnes zog das Kind an ihre Brust. Das Herz klopfte ihr plötzlich, als wollte es das Wieder sprengen. Wieder kamen ihr Tränen in die Augen. Sie schradte laut auf und presste die Armden an sich, als wollte sie ihren Stiefkind nie mehr von sich lassen.

Hofemarie schaute erst erstaunt auf. Sie verstand die Tante Begehren nicht, aber sie fühlte inständig, daß sie nicht fragen dürfte. Sie legte das Köpfchen auf Agnes' Schulter und strich ihr liebend über das Haar.

Lange saßen beide eng umschlungen, bis Agnes' Tränen versiegen und sie das Kind mit einem langen Kuss freigab. Der stolze Trost war gewidmen. Um des Kindes willen, a dem sie mit jeder Faser ihres Herzens hing, mußte sie no bleiben. Sie hatte es kurz in die Hand verpackt, als das Wohl Hofemariens zu wachsen, bis er zurückkäme. — Dann mochte die Entschcheidung fallen. Bis dahin wädhie sie schweigen. Nur zurückzukehren mußte sie von nun an in den Briefen an den Vater sein.

„Wo hast du denn Mademoiselle Benoit gelassen?“ fragte Agnes.

„D, die sitzt in ihrem Zimmer und schreibt wieder einen langen Brief. Den bringt sie nachher selbst weg.“

„Frage befragt doch immer die Briefe.“

„Ja, aber jetzt steckt Mademoiselle ihre Briefe immer selbst in den Briefkasten am Dorfstr.“

„So! — Nun, dann wollen wir sie nicht stören. — Willst du mit mir in den Garten gehen?“

„O, Tante! Ich geh' ja so gern mit dir!“ Jubelnd hing sich Hofemarie an Agnes' Kleid und zog sie auf der Tür.

11. Kapitel.

Die schlesischen Herren von Gernow hatten in einem kurzen Antwortschreiben durch ihren Rechtsbeistand den Justizrat Horn ihre Bereitwilligkeit zur Abhaltung eines fünfentages Kundgeben lassen. Wan hatte sich auf das fünfzehnten Mai geeinigt und als Verfallungstermin das Hofel „Zum schwarzen Roß“ in Tempelbach gewählt. Um zwölf Uhr sollte man zumalmentommen. Bereits gegen zehn Uhr war Herr Egbert mit seinem Sohn Ernst bei Hofel eingetroffen, der noch verschlafen mit ihnen ab besprechen hatte. Andere Klienten wurden heut nicht mehr bei Hofel vorgefassen, sondern von einem Vererber ab abgesetzt.

